

SCHUTZKONZEPT COVID-19 FÜR SPORTVEREINE (Ext. Mieter) SPORTANLAGEN RÄMIBÜHL UND RÄMISTRASSE 80 FÜR DEN SPORTBETRIEB AB DEM 2. November 2020

(VERSION VOM 2. NOVEMBER 2020)

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundes und des Kantons sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 qm pro Person; kein intensiver Körperkontakt inkl. kein Händeschütteln, Abklatschen, Checks, etc. zwischen den Teilnehmern)
- Protokollierung der Teilnehmenden pro Training zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Auf dem ganzen Areal der Kantonsschule Rämibühl – sowohl innen wie auch aussen - besteht eine Schutzmaskenpflicht.
- Während der sportlichen Betätigung besteht eine Schutzmaskenpflicht mit Ausnahmen.

Bei Krankheitssymptomen und für Risikogruppen gilt:

- Sportlerinnen und Sportler sowie Trainingsleitende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Wer nach dem Besuch eines Trainings Symptome aufweist, hat umgehend die Vereinsleitung über die Krankheitssymptome zu informieren. Diese informiert die Anlagebetreiber, die Trainingsleitenden sowie die Teilnehmenden der Trainings, die von der entsprechenden Person besucht worden sind.
- Angehörigen von Risikogruppen wird grundsätzlich von der Teilnahme am Sportbetrieb abgeraten. Wo möglich, werden für Angehörige von Risikogruppen gesonderte Trainingsmöglichkeiten eingerichtet. Auf der Website, in den Anlagen und seitens der Trainingsleitenden wird auf die Risiken hingewiesen.
- Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist in den meisten Fällen nicht ersichtlich. Trainingsleitende sind aber verpflichtet, Teilnehmende, die nicht gesund erscheinen (insbesondere Fieber- oder Grippe-symptome sowie Husten), vom Training auszuschliessen und zum Verlassen der Sporträume aufzufordern

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf sein Training angepasstes Schutzkonzept einreichen. Vereine/Gruppen ohne Zugehörigkeit zu einem Verband benötigen ein Schutzkonzept, das sich an einer vergleichbaren Sportart orientiert. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

Die/Der verantwortliche Trainer/in muss während den Trainings das Schutzkonzept des Vereins bei sich haben.

Das MNG wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

SCHUTZKONZEPT COVID-19 FÜR SPORTVEREINE (Ext. Mieter)

SPORTANLAGEN RÄMIBÜHL UND RÄMISTRASSE 80

FÜR DEN SPORTBETRIEB AB DEM 2. November 2020

(VERSION VOM 2. NOVEMBER 2020)

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und den Schutzkonzepten können folgende Turnhallen und Anlagen genutzt werden:

- 1-fach Turnhallen A, B, C, D, F, G und H (je 450 m²)
- Turnhalle J (230 m²)
- Traglufthalle Rämistrasse 80
- Aussensportplätze Rämibühl und Rämistrasse 80

- Gemäss Covid-19-Verordnung (Artikel 6e) sind Trainings in Gruppen von maximal 15 Personen erlaubt.

- Es gilt auch in den Turnhallen eine Maskentragepflicht, ausser wenn pro Person mindestens 15 m² zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen. Bei Sportarten, die mit keiner erheblichen Anstrengung verbunden sind und bei denen der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, beträgt die Fläche pro Person 4 m².
 - Für Sportaktivitäten im Freien ist nur eine Maske zu tragen, wenn der erforderliche Mindestabstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann.
 - Die oben erwähnten Massnahmen gelten für alle Personen ab dem 16. Lebensjahr.
 - Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr haben keine Einschränkungen für den Trainingsbetrieb. Wettkämpfe hingegen sind untersagt.

Garderoben und Duschen

Die Garderoben und Duschen dürfen mit einer maximalen Personenzahl (wird an der Tür angeschlagen) gleichzeitig genutzt werden. Der Trainingsleiter achtet auf eine gestaffelte Benutzung.

Zwischen den Vereinen darf es keine Durchmischung geben. Die Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet werden.

Auch in den Garderoben muss die Schutzmaske getragen werden.

Trainingsmaterial und Gerätschaften

Sämtliches gebrauchtes Material muss nach dem Training gereinigt werden.

Reinigung und Desinfektion

- Hände werden vor und nach jedem Training desinfiziert. Eine Hand-Desinfektionsanlage ist vom Anlagebetreiber im Eingangsbereich des Sporttrakts aufgestellt.

SCHUTZKONZEPT COVID-19 FÜR SPORTVEREINE (Ext. Mieter) SPORTANLAGEN RÄMIBÜHL UND RÄMISTRASSE 80 FÜR DEN SPORTBETRIEB AB DEM 2. November 2020

(VERSION VOM 2. NOVEMBER 2020)

- Weitere Desinfektionsmittel sind Sache der Nutzenden.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung mehrmals täglich gereinigt.

Der Anlagebetreiber kommuniziert die grundlegenden Verhaltensmassnahmen (via aktuelle Flyer und Videos des BAG) an der Eingangstür zum Sporttrakt und an den Türen zu den WC-Anlagen.

Informationspflicht der Vereine

Die Vereinsverantwortlichen informieren:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings

detailliert über die Schutzkonzepte und die geltenden Schutzmassnahmen.

Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Zürich, 2. November 2020

Thomas Lüthi
SIBE MNG Rämibühl Zürich